



Datum: TT.MM.2015

Finanzamt Postfach 123456 12345 Musterhausen

Steuernummer: 5123/4567/8910
IdNr. Ehemann: 01 234 567 890
IdNr. Ehefrau: 10 987 654 321

Fischer GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Alter Münzweg 99
12345 Musterhausen

Veranlagungsbezirk 88

Telefon: 0123 4567 89 - 10
Telefax: 0123 4567 89 - 20
E-Mail: Poststelle-123@fv.nrw.de

als Empfangsbevollmächtigter für

Herrn Max Mustermann und Frau Frieda Mustermann Erfolgsstraße 123 12345 Musterhausen

B e s c h e i d f ü r 2 0 1 4 ü b e r

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
sowie Feststellung XXXX nach § XXX EStG

A: Allgemeiner Hinweis

Etwaige Erläuterungen zur Steuerfestsetzung, zu Abweichungen von Ihrer Steuererklärung und Hinweise auf noch einzureichende Unterlagen finden Sie in Abschnitt F [G → dynamische Beistellung, je nach Konstellation].

B: Festsetzung, Abrechnung [und Feststellungen]

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Die Begründung der Vorläufigkeiten finden Sie in Abschnitt G [H → dynamische Beistellung, je nach Konstellation].

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	evangelische Kirchensteuer Ehefrau €	röm-katholische Kirchensteuer Ehemann €
Festgesetzt werden	52.112,00	2.146,32	2.146,32
Abzug vom Lohn			
- des Ehemannes	-2.549,00	0,00	-229,05
- der Ehefrau	-31.138,00	0,00	0,00
verbleibende Beträge	18.425,00	2.146,32	1.917,27
Abrechnung in €			
nach dem Stand vom TT.MM.2015 abzurechnen sind	18.425,00	2.146,32	1.917,27
bereits gezahlt	10.000,00	2.000,00	1.800,00
erstattet	0,00	0,00	0,00
demnach zu wenig gezahlt	8.425,00	146,32	117,27

Seiten 1 von 9

**Konten der
Finanzkasse:**

Kreditinstitut:
Sparkasse Musterhausen
Deutsche Bank

IBAN:
DE01 2345 6789 1011 1213 14
DE01 2345 6789 1011 1213 15

BIC:
AGSTB2014XX
AGSTB2014XY

weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.finanzamt.nrw.de

	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	2.623,28	
Abzug vom Lohn		
- des Ehemannes	-139,92	
- der Ehefrau	-1.631,55	
verbleibende Beträge	851,81	23.340,40
Abrechnung in €		
nach dem Stand vom TT.MM.2015		
abzurechnen sind	851,81	23.340,40
bereits gezahlt	200,00	14.000,00
erstattet	0,00	0.000,00
demnach zu wenig gezahlt	651,81	9.340,40

Bitte zahlen Sie 9.340,40 € bis zum TT.MM.2015 durch Überweisung auf das unten angegebene Konto der Finanzkasse.

[alternativ: Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung. Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE12 3456 7891 0123 4567 89 bei Deutsche Bank (BIC DEUTDEBESS), sofern er mindestens 1,- € beträgt.]

C: Steuerbelastung [länderspezifisch auch andere Inhalte möglich]

Ihre Einkommensteuerbelastung (49.946,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (158.155 €) beträgt 31,58 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (260.320 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 102.165 € gemindert.

D: Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Die detaillierte Darstellung der Berechnung des zu versteuernden Einkommens finden Sie in **Anlage 1**.

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	52.120	81.860	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	29.650	99.813	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	2.222	1.800	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	10.000	-37.145	
Sonstige Einkünfte	15.000	5.000	
Summe der Einkünfte	108.992	151.328	260.320
Gesamtbetrag der Einkünfte	108.992	151.328	260.320

Sonderausgaben	
Summe der beschränkt als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	-25.520

Bescheid für 2014 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
sowie Feststellung der XXXX nach § XXX EStG vom TT.MM.JJJJ

Steuernummer: 5123/4567/8910

IdNr.Ehemann: 01 234 567 890

IdNr.Ehefrau: 10 987 654 321

Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	-41.134
außergewöhnliche Belastungen	-21.495
Einkommen	172.171
- Freibetrag für das am 15.09.2005 geborene Kind	-7.008
- Freibetrag für das am 05.06.2011 geborene Kind	-7.008
zu versteuerndes Einkommen	158.155

E: Steuerberechnung

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Berechnung der Einkommensteuer			
- zu versteuern nach dem Splittingtarif	158.155	.	49.946
tarifliche Einkommensteuer			49.946
- Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien			-1.650
- Ermäßigung für Handwerkerleistungen			-600
verbleiben			47.696
dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen			4.416
festzusetzende Einkommensteuer			52.112

Berechnung der Kirchensteuer			
- zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kinder i. H. v. 14.016 €		158.155	
- darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt			47.696
- Bemessungsgrundlage			47.696
- ...			
Summe evangelische Kirchensteuer			2.146,32
Summe römisch-katholische Kirchensteuer			2.146,32

Berechnung des Solidaritätszuschlags		
- zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kinder i. H. v. 14.016 €		158.155

- darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	47.696
- Bemessungsgrundlage	47.696
- ...	
festzusetzender Solidaritätszuschlag	2.623,28

F: Erläuterungen zur Schätzung

- hier: maschinelle / standardisierte Erläuterungstexte zur Schätzung
- sofern keine entsprechenden Anweisungen gemacht werden, entfällt der Abschnitt und die folgenden Abschnitte werden vorgezogen (dynamisch)

G: Erläuterungen und Hinweise zur Steuerfestsetzung

- Bitte reichen Sie bis zum TT.MM.2015 den Mietvertrag für die Wohnung an Ihrem Arbeitsort ein.
- Die Aufwendungen für einen Wandteppich im Arbeitszimmer konnten nicht anerkannt werden.
- Für Zuwendungen an politische Parteien in Höhe von 3.300 € wurde die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG gewährt.
- Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur mit 2/3 der Aufwendungen, höchstens mit 4.000 € je Kind und Kalenderjahr, berücksichtigt werden.
- Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gem. § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG).
- Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommengrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.
- Es wurden Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. BAföG) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Summe der Einkünfte" und "Gesamtbetrag der Einkünfte"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke um die Kinderbetreuungskosten in Höhe von 5.334 € zu mindern.
- Fragen zur Festsetzung der evangelischen Kirchensteuer / des evangelischen Kirchgeldes können Sie unter der Telefon-Nr. 0800-354 7243 an das Landeskirchenamt richten.

H: Vorläufigkeiten

- Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 1 AO vorläufig, da...
- Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich
 - der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
 - der Höhe der Kind bezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
 - der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
 - des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung

- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 4 EStG) im Sinne des § 10 Abs.1 Nr.3a EStG
 - der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)
 - der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§4 Absatz 9, § 9 Absatz 6, § 12 Nummer 5 EStG).
- Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfach gesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.
 - Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.
 - Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30.September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
 - Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H** ist daher insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

J: Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und des Verspätungszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Marzellenstraße 32, 50668 Köln bzw. bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zu-

stellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Sie können den Einspruch auch elektronisch im ELSTER-Online-Portal einlegen (www.elsteronline.de).

K: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Auch wenn Sie Einspruch einlegen, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

weitere Informationen

Öffnungszeiten

allgemein

Mo – Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 13.30 – 15.00 Uhr

Bürgerbüro

Mo – Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Do 13.30 – 16.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung

Linie 123, 456 (Straßenbahn) ♦ Haltestelle Finanzamt
Linie 007, 0815 (U-Bahn) ♦ Haltestelle Glücksallee



**Anlage 1 zum Bescheid für 2014 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
sowie Feststellung der XXXX nach § XXX EStG vom TT.MM.JJJJ**

Detaillierte Darstellung der Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
- aus freiberuflicher Tätigkeit	51.200	81.300	
- laut gesonderter Feststellung	580	200	
- aus Beteiligungen	340	360	
Einkünfte	52.120	81.860	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	30.650	102.106	
Arbeitnehmerpauschbetrag	-1.000		
Werbungskosten			
- Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte			
Entfernungspauschale (Ehefrau) für 199 Tage			
Wege mit dem eigenen PKW (Ehefrau)			
199 Tage x 20 km x 0,30 EUR =	1.194,00		
Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln (Ehefrau)			
199 Tage x 5 km x 0,30 EUR =	298,50		
höchstens jedoch 4.500 EUR, also	299		
Entfernungspauschale	1.493		
mind. Fahrtkosten mit ÖPNV	500,00		
zu berücksichtigen sind	1.493		
insgesamt		-1.493	
- Beiträge zu Berufsverbänden		-100	
- Aufwendungen für Arbeitsmittel		-320	
- übrige Werbungskosten		-380	
Einkünfte	29.650	99.813	
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	2.222	1.800	
Einkünfte	2.222	1.800	

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
- aus bebauten Grundstücken	10.000		
- aus Grundstücksgemeinschaften		-37.145	
Einkünfte	10.000	-37.145	
Sonstige Einkünfte			
- Einkünfte aus priv. Veräußerungsgeschäften	15.000		
- Einkünfte als Abgeordnete(r)		5.000	
Einkünfte	15.000	5.000	
Summe der Einkünfte	108.992	151.328	260.320
Gesamtbetrag der Einkünfte	108.992	151.328	260.320

Sonderausgaben			
beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	28.386		
davon 78%	22.142		
abzgl. Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	-6.567		
verbleiben	15.575	15.575	

Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	3.556		
- Ehefrau	3.300		
- für das am 15.09.2005 geborene Kind	2.000		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	8.856	8.856	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	769		
- Ehefrau	400		
- für das am 15.09.2005 geborene Kind	220		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	1.389	1.389	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		10.245	
ab Beitragsrückerstattung		-300	
verbleiben		9.945	9.945
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		25.520	-25.520

Bescheid für 2014 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
sowie Feststellung der XXXX nach § XXX EStG vom TT.MM.JJJJ

Steuernummer: 5123/4567/8910

IdNr.Ehemann: 01 234 567 890

IdNr.Ehefrau: 10 987 654 321

unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
im Kalenderjahr 2014 berücksichtigter Abzug von Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung	10.000		
beantragter Abzug für Kalenderjahr 2014	8.700		
im Kalenderjahr 2014 geleistete Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	2.470		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	11.170	11.170	
Unterhaltsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG		7.230	
gezahlte Kirchensteuer	20.000		
ab erstattete Kirchensteuer	-5.000	15.000	
Berufsausbildungskosten		900	
Kinderbetreuungskosten		5.334	
30 v. H. des Schulgeldes		1.500	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-41.134

außergewöhnliche Belastungen			
zumutbare Belastung			
(4 v. H. von 260.320) = 10.412			
Aufwendungen nach § 33 EStG	21.206		
zumutbare Belastung	10.412		
abziehbar nach § 33 EStG	10.794		-10.794
Unterhaltsaufwendungen			-6.996
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge			-1.420
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge für Kinder			-310
Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter			-1.975
Einkommen			172.171
- Freibetrag für das am 15.09.2005 geborene Kind			-7.008
- Freibetrag für das am 05.06.2011 geborene Kind			-7.008
zu versteuerndes Einkommen			158.155